

Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen

Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Radeberg einschließlich der Ortsteile ab 01.01.2025

1. Zur finanziellen Sicherstellung der Kindertagesstätten erhebt die Stadt Radeberg von den Erziehungsberechtigten Beiträge gemäß des jeweils gültigen Sächs. Kindertagesstättengesetzes zur teilweisen Deckung der Betriebskosten.
2. Die monatlichen Elternbeiträge in Kindertagesstätten betragen:

2.1. Kinderkrippe von 0 bis 3 Jahre

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 %
1. Kind 4,5 h	163,00 €	146,70 €
2. Kind (60 %)	97,80 €	88,00 €
3. Kind (20 %)	32,60 €	29,30 €
4. Kind und weiteres Kind	keine Elternbeiträge	

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 %
1. Kind 6 h	217,40 €	195,60 €
2. Kind (60 %)	130,40 €	117,40 €
3. Kind (20 %)	43,40 €	39,10 €
4. Kind und weiteres Kind	keine Elternbeiträge	

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 %
1. Kind 7,5 h	271,70 €	244,50 €
2. Kind (60 %)	163,00 €	146,70 €
3. Kind (20 %)	54,30 €	48,90 €
4. Kind und weiteres Kind	keine Elternbeiträge	

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 %
1. Kind 9 h	326,10 €	293,50 €
2. Kind (60 %)	195,60 €	176,10 €
3. Kind (20 %)	65,20 €	58,70 €
4. Kind und weiteres Kind	keine Elternbeiträge	

Nachgewiesener Bedarf	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 %
1. Kind 10 h	362,30 €	326,10 €
2. Kind (60 %)	217,40 €	195,60 €
3. Kind (20 %)	72,40 €	65,20 €
4. Kind und weiteres Kind	keine Elternbeiträge	

2.2. Kindergarten 3 Jahre bis Schuleintritt

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 %
1. Kind 4,5 h	89,50 €	80,60 €
2. Kind (60 %)	53,70 €	48,30 €
3. Kind (20 %)	17,90 €	16,10 €
4. Kind und weiteres Kind	keine Elternbeiträge	

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 %
1. Kind 6 h	119,40 €	107,40 €
2. Kind (60 %)	71,60 €	64,40 €
3. Kind (20 %)	23,80 €	21,40 €
4. Kind und weiteres Kind	keine Elternbeiträge	

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 %
1. Kind 7,5 h	149,20 €	134,30 €
2. Kind (60 %)	89,50 €	80,60 €
3. Kind (20 %)	29,80 €	26,80 €
4. Kind und weiteres Kind	keine Elternbeiträge	

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 %
1. Kind 9 h	179,10 €	161,20 €
2. Kind (60 %)	107,40 €	96,70 €
3. Kind (20 %)	35,80 €	32,20 €
4. Kind und weiteres Kind	keine Elternbeiträge	

Nachgewiesener Bedarf	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 %
1. Kind 10 h	199,00 €	179,10 €
2. Kind (60 %)	119,40 €	107,40 €
3. Kind (20 %)	39,80 €	35,82 €
4. Kind und weiteres Kind	keine Elternbeiträge	

2.3. Hort

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 %
1. Kind 5 h	89,50 €	80,60 €
2. Kind (60 %)	53,70 €	48,30 €
3. Kind (20 %)	17,90 €	16,10 €
4. Kind und weiteres Kind	keine Elternbeiträge	

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 %
1. Kind 6 h	107,40 €	96,70 €
2. Kind (60 %)	64,40 €	58,00 €
3. Kind (20 %)	21,40 €	19,30 €
4. Kind und weiteres Kind	keine Elternbeiträge	

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 %
1. Kind 7 h	125,30 €	112,80 €
2. Kind (60 %)	75,20 €	67,70 €
3. Kind (20 %)	25,00 €	22,50 €
4. Kind und weiteres Kind	keine Elternbeiträge	

2.4. Hort Ferienbetreuung pro voller Monat

Ferienbetreuung	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 %
1. Kind 8 h	143,20 €	128,90 €
2. Kind (60 %)	85,90 €	77,30 €
3. Kind (20 %)	28,60 €	25,70 €
4. Kind und weiteres Kind	keine Elternbeiträge	

Ferienbetreuung	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende 90 %
1. Kind 9 h	161,20 €	145,00 €
2. Kind (60 %)	96,70 €	87,00 €
3. Kind (20 %)	32,20 €	29,00 €
4. Kind und weiteres Kind	keine Elternbeiträge	

Die Beträge zu Punkt 2.3 und 2.4. gelten auch halbiert für 2 Wochen Ferienbetreuung.

3. Die Höhe der Beiträge für die Gastkindbetreuung richtet sich nach den jeweils gültigen Elternbeiträgen. Der Tagessatz beträgt 1/12 des Monatsbeitrages.
4. Bei Überschreitung der Betreuungszeit nach der Regelöffnungszeit der Einrichtung sind pro angefangene halbe Stunde 15,00 € zu entrichten.

Radeberg, den 27.11.2024

Frank Höhme
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a). die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b). die Verletzung der Verfahren- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.